# Satzung über den

## Bebauungsplan OBERER SCHIESSRAIN

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) und § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl. S. 151) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S.129) hat der Gemeinderat am 19.12.1966 den Bebauungsplan für das Gebiet OBERER SCHIESSRAIN als Satzung beschlossen.

## \$ 11

# Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung im Plan nach § 2 Ziff. 1.

#### 8 2

# Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Teilen:

- 1. Plandarstellung (Gestaltung, Straßen- und Baulinien, Baunutzung)
- 2. Geländeprofile
- 3. Bebauungsvorschriften

sämtliche vom 6.6.1966 .

Beigefügt sind außerdem:

- Übersichtsplan
- Begründung
- Grundstücksverzeichnis

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lahr, den 19.12.1966

(Dr. Brucker) Oberbürgermeister Der vom Regierungspräsidium Südbaden am 20.6.1967 genehmigte Bebauungsplan hat gemäß § 12 BBauG vom 6. - 21.7.1967 öffentlich ausgelegen;
die Genehmigung und die Auslegung wurden am 5.7.1968 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist am 6.7.1968 rechtsverbindlich geworden.

Lahr, den 24.7.1967

(Steurer)
Stadtoberbaurat

Y